



Vereine und der Fiskus:

STEUERTIPPS FÜR VEREINS- MEIER

VON DAVID GLOSER

UND HANS-JÖRG POINTNER*

Eine Vereinstätigkeit ist doch umsatzsteuerpflichtig? Vereinsangestellte sind nicht „ordentlich angemeldet“? Wofür kann der Vereinsvorstand haften?

– Ein Wegweiser durch das vereinsteuерrechtliche Dickicht.

Obwohl die meisten Vereine vom Finanzamt traditionell weitestgehend „in Ruhe gelassen werden“, kommt es immer wieder zu bösen Überraschungen. Sei es, dass der Fiskus plötzlich auf dem Standpunkt steht, dass manche Tätigkeiten des Vereins doch umsatzsteuerpflichtig sind. Oder dass sich herausstellt, dass die Vereinsangestellten „nicht ordentlich“ ange-

meldet sind. Dann drohen zum Teil empfindliche Steuernachzahlungen des Vereins selbst, aber auch persönliche Haftungen bis hin zu Strafen nach dem Finanzstrafgesetz für die Vorstandsmitglieder.

Die Vereinsbesteuerung ist selbst für erfahrene Steuerrechtler manchmal nicht einfach zu durchschauen. Schritt für Schritt sollen im Folgenden die häufigsten Fragen geklärt werden.

Was ist überhaupt ein Verein?

Gemäß dem österreichischen Vereinsgesetz definiert sich ein Verein als ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist und aufgrund von Sta-

* Mag. David Gloser ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie Partner von ECOVIS Austria; Mag. Hans-Jörg Pointner ist Steuerberater und Geschäftsführer von ECOVIS Niederösterreich.



Tipp für gemeinnützige Sportvereine:
für nebenberufliche Sportler, Schiedsrichter, Trainer oder Masseure ist eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Einsatztag (maximal 540 Euro pro Monat) steuer- und sozialversicherungsfrei

tut einen bestimmten gemeinsamen, ideellen Zweck verfolgt. Ein Verein darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und sein Vermögen nur im Sinne des Vereinszweckes einsetzen.

Damit ein Verein in den Genuss von abgabenrechtlichen Begünstigungen – insbesondere der Befreiung von der 25-prozentigen Körperschaftsteuer – kommen kann, muss dieser entweder einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck erfüllen.

Welche steuerlichen Vorteile gibt es?

Liegt ein solcher begünstigter Verein vor, winken diverse steuerliche Vorteile. Jeder Verein braucht ideelle Mittel (z. B. Durchführung von Veranstaltungen) und/oder materielle Mittel (Einnahmen), um das Vereinsziel erreichen zu können. Die Vereinseinnahmen können aus verschiedenen Quellen stammen – beispielsweise aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder auch aus Vermögensverwaltung.

Bei den Mitteln ist im Wesentlichen dahingehend zu unterscheiden, ob sie dem Verein mit oder ohne Gegenleistung zufließen. Einnahmen, die ohne konkrete Gegenleistung lukriert werden, sind beispielsweise die (echten) Mitgliedsbeiträge, (echte) Subventionen und Spenden. Sie sind dem un-

mittelbaren Vereinsbereich zuzuordnen, für sie wird weder Umsatzsteuer noch Körperschaftsteuer fällig.

Jene Einnahmen, die aufgrund einer konkreten Gegenleistung vom Verein erzielt werden, sind dagegen gesondert zu betrachten. Besonders zu erwähnen sind die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Um es noch komplizierter zu machen, ist hier eine weitere Unterteilung zu treffen: Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe werden für ihre steuerliche Einordnung in sogenannte

- unentbehrliche Hilfsbetriebe,
 - entbehrliche Hilfsbetriebe sowie
 - begünstigungsschädliche Betriebe
- unterteilt.

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt vor, wenn ohne diesen die begünstigten Zwecke nicht erreichbar sind und er zu ähnlichen steuerpflichtigen Betrieben nur in unvermeidbare (und in nicht größerem Ausmaß auftretende) Konkurrenz tritt.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe sind weder körperschaftsteuer- noch umsatzsteuerpflichtig; eine Option in die zehnprozentige Umsatzsteuerpflicht (z. B. im Fall von größeren Investitionen) ist aber möglich.

Beispiele sind: Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen eines Sportvereins oder Theateraufführungen eines Theatervereins, Saisonkarten für die Spielberechtigung bei einem Tennis-

verein. Aber auch Sponsoring (Werbetransparente, Firmenlogo auf Dresen) beim Fußballverein, Vermietung von Sportstätten (z. B. Gästestunden für Nichtmitglieder), Start- und Nenngelder etwa für Turniere, Sportlerablösen, Musikunterricht eines Musikvereins, Krankentransporte beim Roten Kreuz, die Herausgabe eines Jahrbuches (z. B. Festschrift zur Aufführung eines Konzertvereins), eine Wissenschaftsveranstaltung eines die Wirtschaft und Forschung fördernden Vereins, Exkursions- bzw. Eintrittsgelder eines Naturschutzvereins, ein Behindertenwohnheim der Caritas.

Der entbehrliche Hilfsbetrieb unterscheidet sich vom bisher geschilderten unentbehrlichen dadurch, dass er zwar ein Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes darstellt, dieses jedoch nicht unmittelbar dem begünstigten Zweck dient. Außerdem tritt er in vermeidbare Konkurrenz mit ähnlichen steuerpflichtigen Betrieben.

Beispiele: „kleine“ Vereinfeste, Flohmärkte und Basare, Verkauf von Sportartikeln eines Sportvereins an seine Mitglieder, Bildungsreisen (im Rahmen von Kulturvereinen), Betrieb einer Punschbude, Weihnachtsmärkte, Versteigerungen im Rahmen von Wohltätigkeitsveranstaltungen.

Ein solcher entbehrlicher Hilfsbetrieb ist körperschaftsteuer-, aber nicht

► Vereine und der Fiskus

umsatzsteuerpflichtig. Auch hier kann aber in die zehnprozentige Umsatzsteuerpflicht (z. B. im Fall von größeren Investitionen) optiert werden.

Schließlich gibt es noch den begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb. Davon spricht man, wenn die Tätigkeit nur noch auf die Beschaffung finanzieller Mittel ausgerichtet ist und keine ideelle, d. h. für den Vereinszweck wichtige, Bedeutung hat bzw. der Verein einen Gewinnbetrieb unterhält.

Beispiele: Vereinskantine und Clublokal, „große“ Vereinsfeste (z. B. Zeltfeste), Shops, Dritte-Welt-Läden, kostenpflichtige Pferdebetreuung eines Pferdevereins, Schutzhütten mit gastronomischer Infrastruktur eines Wandervereins, Unterhalten eines Betriebs, z. B. einer Reparaturwerkstatt eines Vereins zur Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen.

Zumindest ein Freibetrag

Für den entbehrlichen Hilfsbetrieb und den begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb gibt es aber eine eigene steuerliche Erleichterung: Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens, der sich aus deren Gewinnen zusammensetzt, kann ein (jährlicher) Freibetrag von 10.000 Euro abgezogen werden.

Aber Achtung: Grundsätzlich gehen dem Verein durch den begünstigungsschädlichen Betrieb sämtliche steuerliche Begünstigungen verloren, und zwar auch für sämtliche Betätigungen bzw. Betriebe (auch für die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe). So weit die Grundregel. Allerdings sieht die Bundesabgabenordnung auch hier eine Erleichterung bei geringen Umsätzen vor: Betragen die Umsätze aus allen begünstigungsschädli-

sichtigung des Freibetrags von 10.000 Euro – abgabepflichtig.

TIPP: Wird durch die Vereinskantinen oder durch ein „großes“ Vereinsfest einmal die Jahressgrenze von 40.000 Euro überschritten, kann der Vereinsvorstand einen Antrag für die Ausnahmegenehmigung beim örtlich zuständigen Finanzamt einbringen.

Wie funktionieren Spenden und Sponsoring?

Die beiden Begriffe unterscheiden sich insofern voneinander, als den Spenden keine Gegenleistung gegenübersteht, während der Verein beim Sponsoring eine Gegenleistung in Form einer Werbeleistung (z. B. Werbetafel) erbringt.

Spenden sind dem unmittelbaren Vereinsbereich zuzuordnen und daher weder umsatz- noch körperschaftsteuerpflichtig.



Ein sogenanntes „kleines Vereinsfest“ macht nur körperschaftsteuer-, nicht aber umsatzsteuerpflichtig



Sprengt das große Zeltfest einmal die Jahressumsgrenze von 40.000 Euro, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden



So schön gesungen, dass Spenden fließen: Spenden sind weder umsatz- noch körperschaftsteuerpflichtig

Foto: Pawppet - Thinkstock.com; photoster - Thinkstock.com; Highwaysstar - Photography - Thinkstock.com

In diesen Fällen bestehen keine abgabenrechtlichen Begünstigungen, d. h., für einen solchen Geschäftsbetrieb gilt sowohl Körperschaftsteuer- als auch Umsatzsteuerpflicht.

Punkto Umsatzsteuer besteht die Möglichkeit zur Kleinunternehmerbefreiung im Falle von jährlichen Umsätzen unter 30.000 Euro netto. Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, kommt der Normalumsatzsteuersatz von 20 Prozent zur Anwendung.

LESETIPP: Näheres zum „kleinen“ und „großen“ Vereinsfest finden Sie auch im April-GEWINN, Seite 144 oder unter www.gewinn.com.

chen Betrieben nicht mehr als 40.000 Euro pro Jahr und fließen die Überschüsse daraus nachweislich dem begünstigten Vereinszweck zu, wird eine automatische Ausnahmegenehmigung erteilt.

Das bewirkt, dass die nicht begünstigungsschädlichen Tätigkeiten (unentbehrlicher bzw. entbehrlicher Hilfsbetrieb) am Ende wiederum befreit (unentbehrlicher Hilfsbetrieb) bzw. begünstigt (entbehrlicher Hilfsbetrieb – Freibetrag von 10.000 Euro für die Körperschaftsteuer) bleiben. Der begünstigungsschädliche Betrieb selbst bleibt aber in vollem Umfang – unter Berück-

sichtung eines Vereins, deren Gegenleistung eine nachhaltige Werbewirkung beim Verein darstellt, gehören dagegen zum unentbehrlichen Hilfsbetrieb, sofern sie mit diesem in einem untrennbaren Zusammenhang stehen. Ein Beispiel: Ein Fußballverein führt den Namen des Sponsors in der Vereinsbezeichnung oder auf den Spielerdressen. Solche Sponsoreinnahmen sind laut Meinung der Finanzverwaltung hinsichtlich der Körperschaftsteuer unbedeutlich.

Da sie dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugerechnet werden, sind Sponsorenbeiträge aber auch umsatzsteuerlich

grundsätzlich bedeutungslos. Sollte dagegen freiwillig in die Umsatzsteuerpflicht optiert werden, fällt – wie zuvor geschildert – Umsatzsteuerpflicht mit dem ermäßigen Steuersatz von zehn Prozent an.

Rechnungslegung: Was ist vorgeschrieben?

Laut Vereinsgesetz sind diese Verpflichtungen im Wesentlichen von der Größe des Vereins abhängig:

- Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben unter einer Million Euro liegen, müssen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und eine Vermögensübersicht erstellen (ein freiwilliger Jahresabschluss ist möglich);
- in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren höher als jeweils eine Million Euro sind, müssen ab dem dritten Rechnungsjahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz sowie Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufstellen;
- in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren jeweils drei Millionen Euro überschreiten, müssen ab dem dritten Rechnungsjahr einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn-und-Verlust-Rechnung sowie Anhang) erstellen.

Verantwortlich für die Aufstellung der Rechnungs- und Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen ist der Vereinsvorstand.

Steuervergünstigungen für Ehrenamtliche, was gilt für Mitarbeiter?

Die gewählten Vereinsfunktionäre unterliegen in der Regel keinem Dienstvertrag, ihre Einkünfte sind als sonstige Einkünfte (in deren Einkommensteuererklärung) zu erfassen. Tipp: Dabei kann eine monatliche Pauschale von 75 Euro an Betriebsausgaben abgezogen werden, Einkünfte bis zu diesem Betrag sind also steuerlich unbedeutlich.

Mitarbeiter des Vereins sind – genauso wie bei einem „normalen“ Unternehmen – als Dienstnehmer anzustellen. Bis zu einem monatlichen Entgelt in Höhe der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 438,05 Euro pro



Findet sich ein Sponsor, der auf dem Fußballtrikot stehen möchte, bleiben die Sponsoreinnahmen frei von KöSt und USt

Monat) liegt kein Dienstverhältnis vor und die monatliche Ausgabenpauschale von 75 Euro kann in Abzug gebracht werden.

TIPP: Für gemeinnützige Sportvereine gibt es eine besondere Vergünstigung für Sportler, Schiedsrichter und Betreuer wie Trainer oder Masseure. Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen in Höhe von 60 Euro pro Einsatztag (maximal aber 540 Euro pro Monat) sind bei diesen Personen steuer- und sozialversicherungsfrei. Voraussetzung ist jedoch, dass die Tätigkeit bei diesen Personen nicht den Hauptberuf und nicht die Hauptquelle der Einnahmen bildet, d. h., dieses Pauschal steht nur Amateuren zu.

Wie sieht die Haftung von Vorstand und Mitgliedern aus?

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet grundsätzlich nur der Verein selbst mit seinem gesamten Vermögen. Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder haften nur dann, wenn sich dies aus bestimmten gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer persönlichen rechtsgeschäftlichen Verpflichtung ergibt, wie z. B. durch die Übernahme einer Haftung oder Bürgschaft.

Ein häufig gefürchteter Fall der direkten Haftung von Vorstandsmitgliedern, der sich aus dem Gesetz ergibt, ist die Haftung für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bei Uneinbringlichkeit der Abgaben auf Ebene des Vereins. Wenn also z. B. vor der Insolvenz andere Gläubiger gegenüber dem Fiskus bevorzugt wurden, haftet der Vereinsvorstand für die dem Fiskus vorenthaltenen Abgaben. Weiters ha-

tet der Vorstand bei Finanzstrafvergehen auch für die Abgaben des Vereins; der Vorstand wird bei Steuerhinterziehungen zudem auch ad personam (zusätzlich zum Verein!) nach dem Finanzstrafgesetz bestraft.

Ein Beispiel aus der Praxis: Vereinsangestellte wurden „schwarz“ beschäftigt (somit tritt eine Verkürzung der Lohnsteuer ein), die Umsatzsteuer beim begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb wurde nicht abgeführt. Wenn dem Vereinsvorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Fiskus nachgewiesen werden können, drohen dem Verein und zusätzlich auch dem Vereinsvorstand Strafen nach den Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes.

Die Höchststrafen belaufen sich je nach Verschuldensgrad auf das Ein- bis Dreifache der verkürzten Abgaben. Darüber hinaus kann ein Vorstands-



Gewählte Vereinsfunktionäre haben beim Verein meist „sonstige Einkünfte“, sie können monatlich 75 Euro pauschal als Betriebsausgaben abziehen

mitglied auch gegenüber dem Verein bei Verletzung von Sorgfaltspflichten zur Haftung (Schadenersatz) herangezogen werden. Etwa dann, wenn Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet wurde, bei verspäteter Insolvenzanmeldung, bei Kridadelikten etc. Schließlich kann der Vereinsvorstand auch strafrechtlich (z. B. wegen Untreue, Krida etc.) belangt werden.

Unterm Strich ist die Haftung eines Vereinsvorstands daher mit der Geschäftsführerhaftung bei einer GmbH vergleichbar. Eine Tatsache, die besonders rein ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern bewusst sein sollte. **G**